



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

13. August 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 062/96

Anfrage der Verbraucherzentrale Sachsen e.V.

Rückrechnung der Restschuldversicherungen - Anfrage bezüglich ABC-Bank Berlin und Berlinische Leben

Sachverhalt

Zwei Kreditnehmer wollten ihren Vertrag bei der ABC-Bank vorzeitig ablösen. Zur Überprüfung der zu erstattenden Zinsen und Kosten wurde das Programm CADAS benutzt, das bei den Kreditgebühren die Rechnung der Bank nachvollzog, während bei der zu erstattenden Restschuldversicherungsprämie CADAS auf einen Betrag von DM 1.191,81 kam während die Berlinische Leben für die ABC-Bank einen Rückkaufswert von DM 532,57 berechnete.

Stellungnahme

1. 78er Rückrechnung bei RSV?

Über die Probleme bei der Berechnung der Rückvergütungsansprüche sowie der Ablösesumme bei Ratenkrediten haben wir im Infobrief 050/96 am Beispiel einer Teilrückzahlung eines Kredites der AKB-Bank ausführlich berichtet. Zur Restschuldversicherungsprämie ist dort unter 3 c) (S. 5 f.) Stellung genommen worden. Wir haben darin für den Fall, daß dem Vertrag keine Rückkaufswerttabelle beigelegt hat, wie es an sich vorgeschrieben ist, vorgeschlagen, mit einem "Trick" in etwa zu schätzen, wieviel von der Restschuldversicherungsprämie bereits verbraucht war. Dabei

haben wir nach amerikanischem Vorbild empfohlen, auf die Restschuldversicherungsprämie die einfache Zinsrückrechnung nach der 78er Methode anzuwenden, jedoch darauf hingewiesen, daß dies nach der geltenden Rechtslage keine zulässige Berechnung ist, weil es sich hier um ein Versicherungsprodukt und kein Kreditprodukt handelt.

2. Kreditberechnung mit CADAS oder CALS?

Dieser "Trick" ist auch tatsächlich in den Schuldenberatungsprogramm CADAS bei der dort sehr überschlägigen Kreditnachrechnung implementiert. Im vorliegenden Fall benutzt die Verbraucherzentrale hier dieses Programm.

Grundsätzlich möchten wir den Rechtsberatungsstellen der Verbraucherzentralen jedoch empfehlen, für die Kreditberechnungen die Programme CALS bzw. BAUFUE zu benutzen. Hier sind alle Einstellungen möglich und es ist eine auch von uns rechtlich und durch Aufsätze und Gutachten abgesicherte Form der exakten Nachrechnung von Ablösesummen und Krediten möglich.

Demgegenüber enthält das Schuldenberatungsprogramm CADAS (im übrigen auch in der Zukunft in CADAS für Windows) nur eine stark vereinfachte pauschalierte überschlägige Berechnungsmöglichkeit, die den Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberatern nur einen Anhaltspunkt darüber geben sollen, wann ein Kredit eine genauere Analyse erfordert und dementsprechend in der Rechtsberatung zu überprüfen wäre. Außerdem kann natürlich eine solche Kreditüberprüfung mit dem Hinweis auf ihren überschlägigen Charakter dazu dienen, die Gläubiger aufzufordern, ihre eigenen Berechnungen zu begründen.

3. Rückkaufswert statt Rückrechnung

Im vorliegenden Fall hatte die Berlinische Leben die Berechnung, die im übrigen auch im Kleingedruckten der Versicherungsbedingungen so vereinbart ist, dargelegt. Daraus ergibt sich, daß nicht einfach von einer Restschuldversicherungsprämie proportional wie bei Kreditgebühren der auf die Restlaufzeit entfallende Anteil zurückvergütet wird. Vielmehr werden, wie das leider im Versicherungsgeschäft allgemein üblich ist, nur die sogenannten "Rückkaufswerte" vergütet, wobei hiervon nur 80% (die übrigen 20% dienen wohl zur Abdeckung der Abschlußprovision) und im übrigen nach einem relativ willkürlichen Prozentsatz von 0,175% der jeweiligen Versicherungssumme für jedes Jahr der restlichen Versicherungsdauer Abschläge gemacht werden.

4. Methode müßte nach AGB-Gesetz überprüft werden

Solche Bedingungen waren bisher vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigt und von daher auch in der Rechtsprechung nicht angreifbar, weil man davon ausging, daß sie angemessene Regelungen darstellen. In Zukunft sind aber solche Klauseln am AGB-Gesetz zu messen und in diesem Zusammenhang dürften solche willkürlichen Festsetzungen, daß nur 80% des Rückkaufswertes erstattet wird, durchaus kontrollierbar sein. Da bei den Restschuldversicherungen auch praktisch kein Wettbewerb besteht, weil die Banken immer eine bestimmte Rest-

schuldversicherung mitverkaufen, ist auch das kartellrechtliche Problem mitzubetrachten.

5. Beratungsstandpunkt RSV

Für die Beratungspraxis sollte folgendes gelten:

Wer Kredite aufnimmt und Restschuldversicherungen abschließt muß wissen, daß diese bis zu vier- oder fünfmal so teuer sind wie eine normale Risikolebensversicherung.

- Da es sich empfiehlt, Risikolebensversicherungen zum Schutz seiner Angehörigen abzuschließen, wobei die Direktversicherer hier schon für sehr wenig Geld hohe Summen versprechen, sollte man beim Abschluß eines Kreditvertrages der Bank anbieten, daß der Teil der Lebensversicherung, der zur Abdeckung der Restschuld des Kredites notwendig ist, aus der bestehenden Risikolebensversicherung abgetreten wird.
- Läuft dann der Kredit aus und wird ein neuer Kredit aufgenommen, so kann entsprechend dieselbe Lebensversicherung wieder weiter abgetreten werden.
- Dies hat den Vorteil, daß überhaupt keine Rückvergütungen erforderlich sind, keine Prämien im voraus bezahlt werden müssen wie bei der Restschuldversicherung, die Prämien auch nicht finanziert werden und damit auch keine weiteren Zinsen anfallen und schließlich auch keine Altersprogressionen durch Neuaufschluß einer Restschuldversicherung beim nächsten Kredit erschwerend hinzukommen.
- Ganz entscheidend ist auch der Vorteil, daß schon vor Versicherungsbeginn bestehende Gesundheitsrisiken bei solchen langlaufenden Lebensversicherungen in der Regel keine Rolle mehr spielen, während sie bei den kurzlaufenden Lebensversicherungen ein großes Problem darstellen.
- Das Hauptargument ist aber die Tarifstruktur der Restschuldversicherungen, die wegen der hohen Provisionszahlungen der Versicherungen an die Banken und dem relativ komplexen Abwicklungsverfahren als außerordentlich überteuert gelten müssen.